



SATZUNG DER STADT RENDSBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 91 "FUßGÄNGERZONE ALTSTADT"

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsgebietes beinhaltet die Fußgängerzone zwischen nördlicher Altstadt (Schloßplatz und Schiffbrückenplatz) und der südlichen Altstadt (Jungfernstieg).

Aufgrund der § 10 des Baugesetzbuches (BauGB 2007) in der gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 14.06.2012 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 91 "Fußgängerzone Altstadt", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990

Teil A Planzeichnung:

Zeichenerklärung

I. Planungsrechtliche Festsetzung

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßeneverflächen
- Straßengrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

- Zweckbestimmung:
- Fußgängerbereich
 - Fuß- und Radwegbereich
 - Verkehrsberechtigter Bereich
 - Abgrenzung der Zweckbestimmung

Sondernutzungen
(§ 9 Abs. 2 BauGB)

- Flächen für Außengastronomie (Servicewagen)
- Standort für Verkaufswagen

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. Darstellungen ohne Normcharakter

- Flurstücke
- Flurstücksgrenzen
- Hausnummern
- vorhandene Gebäude
- Feuerwehrzufahrt

Teil B Text:

Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Flächen für Verkaufswagen, Warenauslagen, Warenständen, Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zweck des Verkaufs von Waren oder Speisen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

- Außerhalb**
- festgesetzter Märkte
 - von Zelten des Offenhaltens von Verkaufsstellen aus besonderen Anlass,
 - genehmigter gewerblicher Straßenfeste, Geschäftsfahrten o. ä. sowie nach Teil IV der Gewerbeordnung festgesetzter Nutzungen von Flächen für die Durchführung von Veranstaltungen
- sind regelmäßig wiederkehrende Sondernutzungen nur auf den festgesetzten Flächen nach § 9 Abs. 2 BauGB und jeweils nur höchstens an 100 Tagen pro Kalenderjahr nach folgenden zeitlichen Vorgaben zulässig
- entweder höchstens an zwei Werktagen pro Woche oder
 - durchgehend höchstens 10 aufeinander folgende Wochen pro Kalenderjahr
- Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch diese Satzung nicht ersetzt und bleiben davon unberührt.
- Die Grundfläche und der Umbaute Raum der Verkaufswagen, Warenauslagen, Imbissstände, Zelte und ähnliche Anlagen darf 12 m² bzw. 30 m³ nicht überschreiten.

2. Flächen für Servicewagen, Servicestationen, Warenauslagen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zweck der Außengastronomie (§ 9 Abs. 2 BauGB)

- Außerhalb**
- festgesetzter Märkte
 - von Zelten des Offenhaltens von Verkaufsstellen aus besonderen Anlass,
 - genehmigter gewerblicher Straßenfeste, Geschäftsfahrten o. ä. sowie nach Teil IV der Gewerbeordnung festgesetzter Nutzungen von Flächen für die Durchführung von Veranstaltungen
- sind regelmäßig wiederkehrende Sondernutzungen nur auf den festgesetzten Flächen nach § 9 Abs. 2 BauGB nach den zeitlichen Vorgaben (Außen-, Einzelhandels-) für die Erteilung von Erlaubnissen, Genehmigungen oder Bewilligungen von Sondernutzungen und Konzessionen; zuständiger Behörde zulässig.
- Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungsbestimmungen nicht ersetzt und bleiben davon unberührt.
- Die Grundfläche und der umbaute Raum der Servicewagen, Servicestationen, Warenauslagen, Zelte und ähnliche Anlagen darf 12 m² bzw. 30 m³ nicht überschreiten. Es ist je Konzession nur eine Anlage zulässig.

3. Folgenutzungen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB)

Die Folgenutzung ergibt sich aus dem Teil A: Planzeichnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, d.h. Verkehrsflächen mit der jeweiligen besonderen Zweckbestimmung).

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses vom 10.05.2011. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 08.06.2011 erfolgt.

Der Bauausschuss hat am 27.09.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.10.2011 bis zum 02.12.2011 während der Servicezeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 05.10.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 13.10.2011 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Ratsversammlung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 14.06.2012 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Die Ratsversammlung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.06.2012 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Stadt Rendsburg - Der Stadtrat, 01.11.2012

i. A.
gez. Dahl L.S.
(Dahl)

Der katastermäßige Bestand am 28.08.2012 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Rendsburg, den 31.10.2012

gez. Overath L.S.
(Overath)

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiemit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stadt Rendsburg, den 02.11.2012

gez. Hans Peter Robin L.S.
Hans Peter Robin
Erster Stadtrat

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Ratsversammlung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 07.11.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erfachen dieser Ansprüche - (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mit ihm am 07.11.2012 in Kraft getreten.

Stadt Rendsburg - Der Stadtrat, den 07.11.2012

i. A.
gez. Dahl L.S.
(Dahl)

Stadt Rendsburg - Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bau
Fachdienst III/4 - Stadtentwicklung



Bebauungsplan Nr. 91
"Fußgängerzone Altstadt"

bearbeitet: Da., LO

Datum: 24.10.2012

Archiv-Nr.:

Maßstab: 1:1000